

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 39/005/2007

öffentlich

Fachbereich: Amt für Verbraucherschutz Bearbeiter/in: Stefan Senftleben	Datum: 02.11.2007 Az.: 39-11
--	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Wirtschaftsförderung	22.11.2007	Vorberatung
Kreisausschuss	03.12.2007	Vorberatung
Kreistag	17.12.2007	Beschluss

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene wird beschlossen.

Fachbereich: Amt für Verbraucherschutz Bearbeiter/in: Stefan Senftleben	Datum: 02.11.2007 Az.: 39-11
--	---------------------------------

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Anlass der Vorlage:

Der Erlass einer Gebührensatzung ist erforderlich, um kostendeckende Gebühren für die Überwachung von Zerlegungsbetrieben erheben zu können. Diese Satzung ist vom Kreistag zu beschließen.

Sachverhaltsdarstellung:

Für amtliche Kontrollen von Zerlegungsbetrieben auf dem Gebiet der Fleischhygiene sind in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen Mindestgebühren enthalten.

Die Mindestgebühr nach Tarifstelle 23.8.4.2 lit a) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW beträgt für Kontrollen in Zerlegungsbetrieben je Tonne Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer- / Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch 2,00 €. Nach der von der Verwaltung vorgenommenen Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2008 (*Anlage 1*) werden Gesamtkosten für die Kontrolle von Zerlegungsbetrieben in Höhe von rund 87.450,00 € entstehen. Pro Tonne Fleisch wären danach 2,30 € zu erheben, welche durch die Mindestgebühr laut Verwaltungsgebührenordnung des Landes nicht abgedeckt werden.

Im Falle der Erhebung der Mindestgebühr je Tonne Fleisch in Höhe von 2,00 € würden den voraussichtlichen Kosten für die Durchführung der Kontrollen von Zerlegungsbetrieben in Höhe von 87.450,00 € im Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 voraussichtliche Gebühreneinnahmen in Höhe von rund 76.000,00 € gegenüber stehen. Dies ergibt rechnerisch einen Kostendeckungsgrad von 86,91 % und damit eine Mindereinnahme in Höhe von rund 11.450,00 €.

In 2006 wurden in den Zerlegungsbetrieben 40.831 Tonnen Fleisch (Rindfleisch, Kalbfleisch und Schweinefleisch) als Zerlegungsmenge angeliefert (2005 = 31.954 Tonnen; 2004 = 26.843 Tonnen; 2003 = 27.080 Tonnen). In 2007 ist mit voraussichtlich 38.200 Tonnen Fleisch zu rechnen.

In 2008 ist erneut von einer Zerlegemenge von rund 38.000 Tonnen Fleisch auszugehen.

Gemeinden und Gemeindeverbände können nach § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes NRW in ihrem Aufgabenbereich für Amtshandlungen, die in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW erfasst sind, nur durch eigene Gebührenordnungen (Satzungen) abweichende Gebührensätze erlassen.

Der Erlass der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene (*Anlage 2*) ist daher zur Vermeidung einer Kostenunterdeckung erforderlich.

Finanzielle Auswirkung (in Euro)

Produktbereich	02	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe	02.04	Verbraucherschutz / Veterinärwesen
Produkt	02.04.01	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung

Ergebnisplan (EP)	2008	2009	2010	2011
Ertrag	87.400	87.400	87.400	87.400
Aufwand				

Finanzplan (FP)	2008	2009	2010	2011
Einzahlung	87.400	87.400	87.400	87.400
Auszahlung				

<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein
--	--

Gesamtinvestitionssumme	
Nutzungsdauer in Jahren	

Der Haushaltsansatz ist im Haushalt berücksichtigt. Sollte die Gebührensatzung beschlossen werden, ändern sich auch die entsprechenden Haushaltsansätze.

Anlagen

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2008 (*Anlage 1*)

Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene (*Anlage 2*)